

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Bundesministerium der Justiz
Referat III A 6 - Versicherungsrecht
Mohrenstr. 37
11015 Berlin

Ihr Zeichen
III A 6

Ihr Schreiben vom
14.3.24

Mein Schreiben vom

Datum
30.03.2024

Altersdiskriminierung durch die Kfz-Versicherer

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Herrn Professor Gerhard Wollnak erhielt ich auf Anfrage Ihr Schreiben vom 14. März 2024 mit dem Sie sein Ersuchen, die Altersdiskriminierung durch die Kfz-Versicherer gesetzlich zurücknehmen, ablehnen. Das Bundesjustizministerium sieht laut Ihrer Antwort dazu keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Ihre Antwort an Herrn Prof. Wollnak ist nicht stimmig. Zunächst zitieren Sie den § 138 Abs. 1 BGB wonach ein Rechtsgeschäft gegen die guten Sitten verstößt nichtig ist. Hier ist bereits die erste gesetzliche Schranke und die zweite Schranke ergibt sich Absatz 2 des § 138 BGB.

Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der ... der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen ... oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.

Ihnen ist hoffentlich bekannt, dass die Zuschläge in der Kfz-Versicherung nicht in der Prämienrechnung aufgeführt sind, so dass der Verbraucher, bewusst in Unkenntnis gehalten wird. Somit wird der Versicherungsnehmer getäuscht und mit Absicht kausal in einem Irrtum gehalten und an seinem Vermögen vorsätzlich geschädigt. Es gibt darüber auch keine anderen Informationsquellen der Kfz-Versicherer, woraus der Versicherungsnehmer die Zuschläge erkennen kann.

Es stellt sich die dringende Frage, ob die Kfz-Versicherer sich entgegen Ihrer Annahme sittenwidrig (gesetzeswidrig) gegenüber ihren Kunden seit etwa 1984 mit schätzungsweise über 600 Millionen Euro pro Jahr an zusätzlichen Gewinnen von den jungen Kfz-Haltern bis 25 Jahren und den Senioren ab 65 Jahren verhalten. Allein hier sollte seit langem eine gesetzliche Schranke für die Versicherungsnehmer eingezogen werden,

was bisher durch die Ministeriums bürokratien des Bundesjustizministeriums und des Finanzministeriums verhindert worden ist, wie ich aus meiner Beschäftigung seit 2015 mit dieser Materie weiß und nachweisen kann.

Sie führen richtig ist aus, dass nach § 19 Abs. 1 Nr.2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) eine Benachteiligung aus Gründen des Alters bei der, Begründung, Durchführung und Beendigung eines zivilrechtlichen Schuldverhältnisses, wie eine privatrechtliche Versicherung grundsätzlich unzulässig ist.

Sie kommen dann zum Kern der Ausnahme der unterschiedlichen Behandlung wegen des Alters im Falle des § 19 Abs. 1 Nummer 2 AGG.

Voraussetzung für die zulässige Ausnahme ist nach § 20 Abs. 2AGG: „Eine unterschiedliche Behandlung wegen ... des Alters ... ist im Falle des § 19 Abs. 1 Nr. 2 nur zulässig, wenn diese auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht, insbesondere auf einer versicherungsmathematisch ermittelten Risikobewertung unter Heranziehung statistischer Erhebungen.

Bis heute haben die Kfz-Versicherer keine risikoadäquaten Kalkulationen, insbesondere auf einer versicherungsmathematisch ermittelten Risikobewertung unter Heranziehung statistischer Erhebungen (durch Duldung der BaFin und Ministeriums bürokratie BMJ und BMF) seit 1984 vorgelegt. Stets behaupten die Versicherer das Gegenteil, haben aber bisher öffentlich keinen Beweis für die Verbraucher erbracht.

In diesem Zusammenhang darf ich ebenfalls auf die Drucksache 16/1780, Seite 45, verweisen wo es summarisch heißt:

„Insgesamt trifft die Versicherungen damit eine gesteigerte Darlegungs- und Beweislast.“

Auf diese Darlegungs- und Beweislastklärungen wartet der Verbraucher bis heute.

Besonders erschreckend ist Ihr Hinweis auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Untersuchung der BaFin ist mehr oder minder eine Farce. Es war kein Unabhängiger bei der Prüfung, sondern nur die BaFin und der Gesamtverband der Versicherer (GDV). Hierzu bitte ich Sie die Unterlagen des Petitionsausschusses sich anzusehen, wo ich gerade die unheilvolle Rolle der BaFin mit Schreiben vom 27.4.2020 und weitere Schreiben widerlegt habe, um hier unnötige Wiederholungen zu vermeiden.

Der Petitionsausschuss hatte mir mit Datum vom 8.1.2024 mitgeteilt, dass die Petition der Bundesregierung – dem Bundesminister der Justiz – als Material zu überweisen, soweit es darum geht, einen Auskunftsanspruch zu verankern und die Versicherungen zu verpflichten, ihre Prinzipien zur risikoadäquaten Kalkulation offen zu legen.

Ich bitte um Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen /

